

Armin Nack
Vorsitzender Richter am BGH
1. Strafsenat

Statement zur Anhörung vor dem Rechtsausschuss
am 18. Oktober 2006
zum Entwurf eines Stalking-Bekämpfungsgesetzes

Ich halte den Schutz von Stalking-Opfern durch eine spezielle Strafvorschrift für notwendig. Diese Strafvorschrift sollte so formuliert sein, dass die beiden wichtigsten Stalking-Fallgruppen erfasst werden:

- *Nachstellungs-Fälle*. Es bleibt beim „bloßen“ Nachstellen und dies führt „nur“ zu einer Einschränkung der Lebensführung des Opfers. Hier geht die Intention des Stalkers dahin, die Lebensführung des Opfers einzuschränken. Innerhalb dieser Fallgruppe kann man – namentlich mit Blick auf die *Pressefreiheit* – weiter differenzieren (dazu unten mehr).
- *Eskalations-Fälle*. Das Nachstellen steht erst am Anfang einer Eskalations-Spirale. Hier reicht die Intention des Stalkers weiter. Seine Handlungsintensität steigert sich; er droht „auszurasten“. Deshalb ist ernsthaft zu befürchten, dass das Geschehen – über die Einschränkung der Lebensführung hinaus – bis zu einem tätlichen Angriff, sogar bis zu Kapitalverbrechen eskaliert. Diese Fallgruppe hat namentlich der Bundesrats-Entwurf im Auge, weshalb er dafür – konsequenterweise – auch eine Deeskalation durch die Möglichkeit von Untersuchungshaft vorsieht.

Der *Bundesgerichtshof* ist mit der zweiten Fallgruppe befasst, den Eskalations-Fällen. Eine von mir vorgenommene Auswertung der Revisionsverfahren vor dem 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs der Jahre 2005 und 2006 ergibt folgendes Bild:

In diesem Zeitraum hatte der 1. Strafsenat insgesamt 13 Revisionen mit Gewalttaten, denen ein massives Stalking vorausgegangen war. 6 Fälle waren Tötungsdelikte (3 wurden vollendet), 3 Fälle waren gravierende Körperverletzungen und 4 Fälle waren schwere Sexualdelikte. Man kann diese Zahlen auf das Bundesgebiet umrechnen, indem man sie mit 5 multipliziert. Jährlich wären dies insgesamt etwa 30 Revisionsverfahren. Bezieht man die Fälle ein, in denen keine Revision eingelegt wird, dürfte man auf bis zu 50 bekannt gewordenen Stalking-Fällen kommen, die so weit eskaliert sind, dass es zu schwerwiegenden – auch tödlichen – Folgen bei den Opfern gekommen ist. Die 13 Fälle des 1. Strafsenats sind im Anhang geschildert.

Mit Blick auf die beiden Fallgruppen mache ich einen Änderungsvorschlag, der auf dem „Kompromissvorschlag“ aufbaut.

Bei der ersten Fallgruppe, den „bloßen“ *Nachstellungs-Fällen*, schlage ich eine differenzierte Behandlung der in Absatz 1 genannten Regelungsbeispiele vor. Die Nachstellungs-Fälle sollten in zwei Untergruppen mit unterschiedlichen Tatbestandsvoraussetzungen in zwei verschiedenen Absätzen normiert werden.

- Nr. 1 (Nähe aufsuchen) und Nr. 2 (Kommunikationsmittel) könnten als *Abstrichsdelikt* (um die Lebensführung zu beeinträchtigen) ausgestaltet sein. Das Absichtsdelikt (neuer Absatz 1) trifft zum einen die Intention des Stalkers besser, denn ihm kommt es gerade darauf an, die Lebensführung des Opfers – wenigstens als Zwischenziel – einzuschränken. Der Nachweis der Absicht dürfte in diesen Fällen idR keine Beweisprobleme bereiten. Zum andern wären befugte Handlungen – denen die diese Absicht naturgemäß fehlt – von vornherein ausgeschlossen. Das gilt namentlich für *Journalisten*, die allein von den ersten beiden Regelbeispielen betroffen sein könnten. Journalisten haben derartige Absichten ersichtlich nicht.
- Die anderen Regelbeispiele können – wie im Kompromissvorschlag – als *Erfolgsdelikt* (neuer Absatz 2) ausgestaltet sein. Hinsichtlich des Erfolgs (Beeinträchtigung der Lebensführung) – der hier freilich eingetreten sein muss – genügt dann *dolus eventualis*. Insofern ist keine Änderung gegenüber dem Kompromissvorschlag veranlasst.

Für die zweite Fallgruppe, die *Eskalations-Fälle*, könnten die Tatbestandsmerkmale in Absatz 2 des Kompromissvorschlags (in Absatz 3) treffsicherer formuliert werden.

Bei dem Kompromissvorschlag muss der Täter das Opfer *durch die Tat* in die Gefahr in des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung *bringen*. Die (sicher auch deeskalierende) Untersuchungshaft (§ 112a StPO n.F) kann deshalb erst dann angeordnet werden, wenn die Gefahr *durch die Tat* schon eingetreten ist. Damit werden die gefährlichen Eskalationsfälle nur unzureichend erfasst und die Stalking-Opfer in der entscheidenden Phase nicht wirksam geschützt.

Für die Eskalations-Fälle ist typisch (siehe die Beispiele im Anhang), dass *erst* die am Ende der Eskalationsspirale stehende Handlung des Stalkers das Opfer in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt. Dann aber verübt der Stalker sogleich die schwer wiegende Verletzungshandlung. Mit anderen Worten: Mit Eintritt der Gefahr wird diese sogleich realisiert.

Nach dem Kompromissvorschlag käme erst jetzt – nachdem die Gefahr eingetreten ist und sich sogleich realisiert hat – die erhöhte Strafdrohung des Absatzes 2 zur Anwendung. Erst jetzt könnte die Untersuchungshaft angeordnet werden. Hat sich aber die Gefahr schon realisiert, dann kommen die Verfolgsmaßnahmen des Absatzes 2 zu spät.

Ein typischer Fall ist etwa, dass der bewaffnete Stalker in die Wohnung des Opfers eindringt, dieses nunmehr (erstmal) in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsbeschädigung bringt und sodann die Waffe einsetzt.

Gerade in diesem Stadium – der bevorstehenden Gefahr, die sich sofort realisieren kann – müssen deshalb Strafverfolgungsmaßnahmen wirkungsvoll ergriffen werden können. Nur so ist eine Deeskalation möglich. Die gesetzestechnische Schwierigkeit besteht allerdings darin, die schon bevorstehende Gefahr im Vorfeld der Endstufe der Eskalation im Tatbestand der Strafvorschrift zutreffend zu umschreiben. Darauf zielt mein Vorschlag ab. Er knüpft an die forensische Erfahrung an, dass der Stalker das Opfer und dessen Umfeld regelmäßig schon im Vorfeld ernsthaft und massiv bedroht hat. Die Erfahrung zeigt auch, dass in diesem Stadium Strafverfolgungsmaßnahmen die Eskalation häufig noch rechtzeitig unterbinden könnten. Die Praxis belegt zudem, dass dies bei der gegenwärtigen Gesetzeslage nicht geschehen kann.

Man könnte daher in Absatz 2 des Kompromissvorschlags auch die Variante *Bedrohung mit einem Verbrechen* aufnehmen. Dieses Tatbestandsmerkmal ist hinreichend bestimmt (vgl. § 241 StGB) und baut als qualifizierte Drohung auf dem in Absatz 1 genannten Regelbeispiel der (einfachen) Drohung auf. Die gegenüber § 241 StGB erhöhte Strafdrohung rechtfertigt sich daraus, dass die Bedrohung auf Nachstellungshandlungen aufbaut, die schon nach Absatz 1 strafbar sind. Vor diesem Hintergrund besteht die erhöhte Gefahr, dass die ausgesprochene Drohung auch realisiert wird.

Formulierungsvorschlag § 238 StGB n.F. (Schwere Belästigung)

- (1) Wer einen Menschen unbefugt belästigt,
indem er beharrlich und in der Absicht, dessen Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen,
1. seine räumliche Nähe aufsucht, oder
 2. unter Verwendung von Kommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einen Menschen unbefugt belästigt, indem er beharrlich
1. unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen,
 2. ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht, oder
 3. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt,
- und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt.
- (3) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder einen anderen dem Opfer nahe stehenden Menschen mit einem Verbrechen bedroht oder durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

[Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5; Verweisung in §§ 112a und 374 StPO anpassen.]

Anhang

Fallbeispiele 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs

Tötungsdelikt

Aktenzeichen	1 StR 555/05
Tatgeschehen	Die Ehefrau hatte sich von ihrem Ehemann getrennt. Ein Mitglied des Gemeinderats und ein Parteifreund (Die Grünen) hatte ihr geholfen. Der Ehemann stalkt sowohl gegen die Ehefrau als auch gegen den Gemeinderat. Er stiftet den 16-jährigen Sohn eines Freundes an, den Gemeinderat zu erschießen. Der Sohn schießt fünf mal aus kurzer Entfernung und tötet den Gemeinderat.
Schuldspruch und Strafe Schuldfähigkeit	Anstiftung zum Mord, 10 Jahre voll schuldfähig
Aktenzeichen	1 StR 490/05
Tatgeschehen	Die Ehefrau will sich scheiden lassen. Der stalkende Ehemann dringt – nach Ankündigung der Tat – schließlich in ihre Wohnung ein und erwürgt sie.
Schuldspruch und Strafe Schuldfähigkeit	Mord, lebenslang voll schuldfähig
Aktenzeichen	1 StR 18/06
Tatgeschehen	Die Ehefrau will sich vom Ehemann trennen. Der stalkende Ehemann ersticht sie.
Schuldspruch und Strafe Schuldfähigkeit	Totschlag, 13 Jahre voll schuldfähig
Aktenzeichen	1 StR 138/06
Tatgeschehen	Die Ehefrau hat sich einem anderen Mann zugewandt. Der stalkende Ehemann lauert ihr mit einem Beil auf. Die Schläge auf den Kopf führen zu schwersten Verletzungsfolgen.
Schuldspruch und Strafe Schuldfähigkeit	versuchter Mord u.a., 10 Jahre voll schuldfähig

Aktenzeichen 1 StR 243/06
 Tatgeschehen Nach der Scheidung stalkt der Ehemann gegen die Ehefrau. Schließlich wirft er einen Brandsatz in deren Wohnhaus, in dem sich noch weitere Personen aufhalten
 Schuldspruch und Strafe versuchter 3facher Mord u.a., 6 Jahre 8 Monate
 Schuldfähigkeit voll schuldfähig

Aktenzeichen 1 StR 170/05
 Tatgeschehen Die Ehefrau hat sich einem anderen Mann zugewandt. Der stalkende Ehemann – ein Waffennarr – legt mehrfach Sprengfallen (mit Handgranaten) im Haus seiner Schwiegereltern. Nur glücklichen Zufällen ist es zu verdanken, dass es bei Sachbeschädigungen bleibt.
 Schuldspruch und Strafe versuchter Mord in zwei Fällen, 15 Jahre
 Schuldfähigkeit voll schuldfähig

Körperverletzung

Aktenzeichen 1 StR 297/05
 Tatgeschehen Ein schizophrener junger Mann mit Gewaltfantasien stalkt gegen seine Schwester. Er steigt in das Schlafzimmer der Schwester ein und versetzt der schlafenden Schwester mehrere Messerstiche.
 Schuldspruch und Strafe gefährliche Körperverletzung u.a , 4 Jahre Jugendstrafe und § 63
 Schuldfähigkeit vermindert schuldfähig

Aktenzeichen 1 StR 77/06
 Tatgeschehen Die Ehefrau hatte sich vom Angeklagten getrennt. Er stalkt, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz sind wirkungslos. Dann verletzt er den neuen Partner der Ehefrau und seinen Schwager
 Schuldspruch und Strafe gefährliche Körperverletzung u.a , 1 Jahr 6 Monate
 Schuldfähigkeit vermindert schuldfähig

Aktenzeichen	1 StR 162/05
Tatgeschehen	Der Angeklagte hatte schon gegen seinen Nebenbuhler gestalkt. Dann schreibt er Briefe an Bekannte eines Kollegen, die angeblich von diesem und dessen Ehefrau stammen. Diese Briefe enthalten eindeutige sexuelle Angebote. Der Kollege weiß davon zunächst nichts; seine Beziehungen zu den Bekannten werden so belastet, dass er und seine Ehefrau krank werden.
Schuldspruch und Strafe Schuldfähigkeit	Körperverletzung, 2 Jahre 6 Monate vermindert schuldfähig

Sexualdelikt

Aktenzeichen	1 StR 213/05
Tatgeschehen	Die Freundin des Angeklagten hat sich getrennt; er stalkt. Schließlich zerrt er sie in sein Auto und vergewaltigt sie.
Schuldspruch und Strafe Schuldfähigkeit	Vergewaltigung, 2 Jahre mit Bewährung voll schuldfähig

Aktenzeichen	1 StR 168/05
Tatgeschehen	Der Angeklagte stalkt gegen seine ehemalige Freundin. Er dringt in ihre Wohnung ein, vergewaltigt sie, verletzt sie mit einem Vibrator und macht Fotos.
Schuldspruch und Strafe Schuldfähigkeit	Vergewaltigung, 2 Jahre 6 Monate voll schuldfähig

Aktenzeichen	1 StR 194/06
Tatgeschehen	Die 18-jährige Frau heiratet den eifersüchtigen und dominanten Angeklagten gegen Willen ihrer Eltern. Nachdem sie sich getrennt hat, stalkt er. Sie wird massiv verprügelt und mehrfach vergewaltigt
Schuldspruch und Strafe Schuldfähigkeit	Vergewaltigung, 5 Jahre voll schuldfähig

Aktenzeichen	1 StR 193/06
Tatgeschehen	Ein besonders massiver Stalker. Schon Stalking gegen seine Ehefrau (Gewaltschutzgesetz nützt nichts), dann gegen eine andere Bekannte. Schließlich stalkt er gegen seine Nachbarin. Er verfolgt sie immer wieder und droht auch deren Kind Gewalt an. Schließlich vergewaltigt er sie, macht davon Fotos und erpresst sie damit zu weiteren sexuellen Handlungen.
Schuldspruch und Strafe Schuldfähigkeit	Vergewaltigung, 4 Jahre voll schuldfähig